

# § 2 BJPG Prüfungszulassung

BJPG - Berufsjägerprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. körperliche und geistige Eignung,
3. Zuverlässigkeit und
4. ordnungsgemäßer Abschluss der Berufsjägerausbildung entsprechend der von der Steirischen Landesjägerschaft erlassenen Berufsjäger Ausbildungsordnung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 77/2008

In Kraft seit 25.07.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)